

AGB Personalvermittlung

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Interstaff HR-Management GmbH und dem Kunden (zusammen auch „Parteien“ genannt) unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende Vereinbarungen zwischen Interstaff HR-Management GmbH und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie schriftlich von Interstaff HR-Management GmbH und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen, auch wenn Interstaff HR-Management GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien dieses Vertrages, ohne das es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Leistungen von Interstaff HR-Management GmbH

Leistungen von Interstaff HR-Management GmbH im Sinne dieser AGB sind:

1. die Vermittlung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung,
2. sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.

§ 3 Leistungen des Kunden

1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Interstaff HR-Management GmbH alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen und wird sich von der Eignung eines von Interstaff HR-Management GmbH vorgestellten Kandidaten selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.

§ 4 Vergütung

1. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch Interstaff HR-Management GmbH bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.
2. Wurde zwischen dem Kunden und Interstaff HR-Management GmbH keine Vergütung nach Ziffer 4.1 vereinbart, und stellt der Kunde eine von Interstaff HR-Management GmbH vorgestellte Person als Arbeitnehmer im Rahmen einer Festeinstellung ein, steht Interstaff HR-Management GmbH ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Regelung zu:
Das Honorar für eine Festeinstellung beträgt 25 % des ersten Bruttojahresgehalts des eingestellten Bewerbers zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zur Berechnung des ersten Bruttojahresgehalts werden sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt. Insbesondere zählen hierzu auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und/oder erfolgsabhängig bezahlt werden. Erfolgsunabhängige Gehaltszulagen, wie etwa geldwerte Vorteile (z.B. Dienstwagen), Auslandszulagen, Wohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Für die Privatnutzung eines Dienstwagens werden pauschal EUR 10.000,00 zum Bruttojahresgehalt hinzu addiert. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt.
3. Der Kunde hat der Interstaff HR-Management GmbH unverzüglich (spätestens 14 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von der Interstaff HR-Management GmbH vermittelten Bewerber als Arbeitnehmer fest eingestellt hat.

4. Wird innerhalb von 18 Monaten

1. im Falle der Vorstellung eines Arbeitnehmers zur Festeinstellung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt,
2. nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Arbeitnehmer,
3. nach dem ersten Vorstellungstermin, oder
4. nach der sonstigen Herstellung eines ersten Kontaktes,

eine durch die Interstaff HR-Management GmbH vorgeschlagene Person vom Kunden übernommen, ist im Fall der Festeinstellung eines Arbeitnehmers, das nach dieser Ziffer 4 fällige Honorar zu zahlen.

Diese Zahlungspflicht trifft den Kunden ebenfalls, wenn der vorgestellte Arbeitnehmer innerhalb von 18 Monaten im Konzern des Kunden – also bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter – eingestellt wird, unerheblich, ob der vorgestellte Arbeitnehmer für den ursprünglich vorgesehenen oder einen anderen Arbeitsplatz (andere Position) eingestellt wird.

5. Der Kunde hat Interstaff HR-Management GmbH über die Einstellung sowie über die Einzelheiten der mit der von ihm eingestellten Person getroffenen Absprachen (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld etc.) unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Übernimmt der Kunde eine durch Interstaff HR-Management GmbH vorgestellte Person als Interimmanager oder stellt sie fest ein, ohne Interstaff HR-Management GmbH davon zu berichten, entsteht ein Anspruch von Interstaff HR-Management GmbH gegen den Kunden auf Zahlung des nach dieser Ziffer 4 zu zahlenden Honorars. Mit Abschluss des Vertrages mit der von Interstaff HR-Management GmbH vorgestellten Person wird dieses Honorar fällig und gerät der Kunde in Zahlungsverzug; insoweit gilt Ziffer 5.3, Sätze 3 ff. entsprechend. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde die vorgestellte Person oder Interimmanager anspricht oder die vorgestellte Person oder Interimmanager von sich aus beim Kunden oder einem Konzernunternehmen sich bewirbt.

7. Der Vergütungsanspruch von Interstaff HR-Management GmbH nach dieser Ziffer 4 besteht unabhängig davon, in welcher Position die von Interstaff HR-Management GmbH vorgestellte Person beim Kunden eingestellt bzw. eingesetzt wird (d.h. insbesondere auch dann, wenn die Person in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die sie ursprünglich von Interstaff HR-Management GmbH vorgeschlagen wurde).

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt

1. bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Bewerber,
2. bei Anzeigen in Print- und/oder Onlinemedien zum Zeitpunkt der Schaltung/Einstellung. Die jeweilige Vergütung wird vor Auftragserteilung separat vereinbart.
3. bei sonstigen Leistungen bei Vertragsschluss.

2. Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch Mahnung bleibt unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist Interstaff HR-Management GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4. Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von Interstaff HR-Management GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 6 Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

1. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Dienstleistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber Interstaff HR-Management GmbH geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.
2. Handelt es sich bei der von Interstaff HR-Management GmbH zu erbringenden Leistung ausnahmsweise um eine Werkleistung (z.B. das Erstellen einer kundenspezifischen Stellenanzeige), so hat der Kunde im Falle von Mängeln einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber Interstaff HR-Management GmbH geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monaten nach der Erbringung der jeweiligen Werkleistung.
3. Kann Interstaff HR-Management GmbH die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die Interstaff HR-Management GmbH nicht zu vertreten hat, hat Interstaff HR-Management GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz trifft Interstaff HR-Management GmbH in diesem Falle nicht.

§ 7 Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
2. Interstaff HR-Management GmbH ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 1. der Kunde zahlungsunfähig ist,
 2. über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 3. der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,
 4. der Kunde sich mit der Annahme der Leistungen von Interstaff HR-Management GmbH in Verzug befindet, oder
 5. der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
3. Im Falle der Kündigung ist Interstaff HR-Management GmbH berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte Interimmanager abzuziehen.
4. Die sonstigen Interstaff HR-Management GmbH zustehenden Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 8 Garantie / Ersatzbemühungen

1. Kündigt eine von Interstaff HR-Management GmbH für eine Festeinstellung beim Kunden vorgestellte und von diesem eingestellte Person oder kündigt der Kunde einer solchen Person innerhalb von sechs Monaten nach Arbeitsantritt, wird Interstaff HR-Management GmbH sich bemühen, einen Ersatz zu finden. Eine Gewähr für die erfolgreiche Vermittlung einer Ersatzperson kann Interstaff HR-Management GmbH nicht geben.
2. Dies gilt nicht, sofern die Kündigung
 1. seitens des Kunden durch eine interne Reorganisationsmaßnahme mit der Folge des Wegfalls des Bedarfes, des Arbeitsplatzes o. ä.,
 2. durch Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Aufgabenstellung,
 3. durch sonstigen Reorganisationsmaßnahmen,
 4. infolge der Übernahme des Kunden durch ein anderes Unternehmen, oder
 5. infolge einer Fusion des Kunden mit einem anderen Unternehmen, verursacht wurde.

3. Diese Ziffer 8 gilt zudem nicht

1. für Interimmanager,
2. hinsichtlich Personen, die vor ihrer Einstellung als Interimmanager beim Kunden tätig waren,
3. wenn der Kunde die für die Vermittlung der ausgeschiedenen Person von Interstaff HR-Management GmbH gestellte Rechnung nicht innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.
4. Die Ersatzbemühungen sind unabhängig vom fälligen Vergütungsanspruch von Interstaff HR-Management GmbH. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden zum Vergütungsanspruch von Interstaff HR-Management GmbH steht dem Kunden bei einer Ersatzbemühung daher nicht zu.

§ 9 Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.2 wird die gesetzliche Haftung von Interstaff HR-Management GmbH für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 1. Interstaff HR-Management GmbH haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
 2. Interstaff HR-Management GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.
3. Interstaff HR-Management GmbH übernimmt keine Garantie für die Eignung der zur Festeinstellung vermittelten Arbeitnehmer, der im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bereitgestellten Arbeitnehmer oder der vermittelten Interimmanager. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Qualifikationen, die dem Kunden gemäß Ziffer 3.2. obliegt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Interstaff HR-Management GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen. Ebenso ist der Kunde zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdende Informationen über Interstaff HR-Management GmbH verpflichtet.

§ 11 Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Interstaff HR-Management GmbH Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von Interstaff HR-Management GmbH vorgestellten Personen an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 11 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
2. Falls der Kunde eine Person, die ihm ursprünglich durch Interstaff HR-Management GmbH vorgestellt wurde und/oder für ihn über Interstaff HR-Management GmbH im Einsatz war, einem Dritten vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung des sich in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 ergebenden Honorars verpflichtet, wenn diese Person von dem Dritten eingestellt oder im Rahmen eines Interimmanagements unter Vertrag genommen wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel. Interstaff HR-Management GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 14.02.2023